



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 23. Februar 2021 ek

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 11. März 2021 zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2020/493 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) vernehmen zu lassen. Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagene Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung sowie die Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes. Für die zugriffsberechtigten Behörden stellt FADO zur Erkennung von gefälschten und echten Dokumenten eine verlässliche Quelle und ein hilfreiches Instrument dar. Hinsichtlich Ihrer Frage, ob angesichts der in FADO enthaltenen Dokumententypen weitere Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden Zugriff auf dieses System erhalten sollten, verweisen wir auf unseren nachfolgenden Antrag Ziff. 1.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgende

Anträge:

1. Zu Art. 18a Abs. 3 BPI:
Es sei in dieser Bestimmung aufzunehmen, dass auch kantonale Einbürgerungsbehörden Zugriff auf FADO erhalten.

2. Es sei für die zugriffberechtigten Behörden eine sachgerechte Gebrauchsanleitung in der Anwendung von FADO zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

1. In Art. 18a Abs. 3 Bst. c BPI wird der Zugriff auf FADO im Zusammenhang mit Bürgerrecht lediglich den Migrationsbehörden zugesprochen. Es ist jedoch auch für die kantonalen Einbürgerungsbehörden ausserhalb des Migrationsbereichs sehr hilfreich, auf FADO zugreifen zu können. Folglich ist daher eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Art. 18a Abs. 3 BPI zu schaffen. Für kommunale Einbürgerungsbehörden erscheint der Zugang zu FADO hingegen als nicht erforderlich.
2. Für die effiziente und richtige Anwendung von FADO ist erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend geschult sind. Es ist daher sinnvoll, dass die entsprechenden Behörden zum Beispiel mittels eines Schulungstools eine adäquate Ausbildung für die Nutzung des Systems erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- EJPD (dora.naegeli-sabo@fedpol.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Strassenverkehrsamt (info.sta@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Datenschutzbeauftragte (yvonne.joehri@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)